

Absatz 1 Satz 5 BImSchG umgesetzten Vorgaben aus der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

- eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen und
- sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG einhält.

Da die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010) am 3. Dezember 2019 im EU-Amtsblatt erfolgte, gelten Anlagen zur mechanischen Behandlung von Aschen und Schlacken aus der Verbrennung von Abfällen, die zu diesem Zeitpunkt bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt oder in Betrieb waren, als Altanlagen. Sofern es sich um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, sollen die Anforderungen der ABA-VwV ab dem 4. Dezember 2023 einzuhalten sein. Die übrigen in den Geltungsbereich der ABA-VwV fallenden Anlagentypen gelten als Altanlagen, wenn sie vor der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 im EU-Amtsblatt am 17. August 2018 bestanden oder immissionsschutzrechtlich genehmigt waren. Für sie läuft die Sanierungsfrist bereits am 18. August 2022 aus, sofern es sich um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt.

Die durch die ABA-VwV adressierten Anlagen, die nicht der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, sollen die Anforderungen zum 16. Februar 2027 einhalten.

Die ABA-VwV stellt zudem klar, dass es sich bei den festgelegten Anforderungen um Mindestanforderungen handelt. Sofern bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Einzelfall bereits strengere Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen festgelegt wurden als es die ABA-VwV vorsieht, sind diese weiterhin maßgeblich.

Anke Schumacher

Emissionen

Carbon Leakage-Verordnung: Beihilfeanträge müssen bis zum 30. Juni gestellt werden

Unternehmen, die einen Antrag auf Beihilfe nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung stellen wollen, sollten diese Frist nicht versäumen.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) belegt fossile Brennstoffemissionen mit einem CO₂-Preis, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Die durch die CO₂-Bepreisung entstehenden zusätzlichen Kosten könnten dazu führen, dass Unternehmen ihre Produktion ins Ausland verlagern, um international wettbewerbsfähig zu bleiben, was dort möglicherweise zu insgesamt höheren Emissionen („Carbon Leakage“ = Verlagerung von CO₂-Emissionen in Drittstaaten) führen könnte. Um diesen Wettbewerbsnachteilen entgegenwirken zu können, trat am 28. Juli 2021 die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel, BECV) in Kraft.

Beihilfegewährung auf Antrag

Die BECV gewährt Unternehmen, die einem Carbon Leakage-gefährdeten Sektor oder Teilssektor angehören, unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen zu ihren Emissionskosten. Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) einzureichen; Antragsfrist für das Abrechnungsjahr 2021 ist der 30. Juni 2022. Um die Frist einhalten zu können, sollten beihilfefähige Unternehmen daher zeitnah die erforderlichen Unterlagen zusammenstellen und von einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer oder einer vereidigten Buchprüferin/einem vereidigten Buchprüfer die Richtigkeit der Angaben testieren lassen.

Zugehörigkeit zu einem im BECV gelisteten Sektor/Teilssektor

Beihilfeberechtigt sind alle in der BECV aufgeführten Sektoren (Tabelle 1 der Anlage zur BECV) und Teilssektoren (Tabelle 2 der Anlage zur BECV). Hinzu kommen die Sektoren/Teilssektoren, die in einem nachgelagerten, gemäß Abschnitt 6 BECV durchzuführenden Verfahren nachträglich als Carbon Leakage-gefährdet anerkannt werden. Anträge auf Aufnahme eines Sektors für die Jahre 2021 und 2022 mussten bis Ende April 2022 gestellt werden. Für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2025 ist der Antrag auf nachträgliche Anerkennung bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilssektor ist jeweils der letzte Tag eines Abrechnungsjahres maßgeblich. Sind nur einzelne Unternehmensteile einem Teilssektor zuzuordnen, sind ausschließlich für diese Unternehmensteile antragsberechtigt. Unternehmen, die durch später hinzugefügte Sektoren erst antragsberechtigt werden, können den Antrag rückwirkend stellen, spätestens aber drei Monate nach Bekanntgabe des betreffenden Sektors.

Beihilfefähige Brennstoffmenge

Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge sind sämtliche Brennstoffmengen zu berücksichtigen, die nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebracht und im Unternehmen im jeweiligen Abrechnungsjahr zur Herstellung von Produkten im Produktionsprozess eingesetzt wurden (§ 9 BECV). Nicht beihilfefähig sind Brennstoffmengen oder Teilmengen eines Abrechnungsjahres, die

- in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage des Unternehmens eingesetzt wurden,
- zur Stromerzeugung eingesetzt wurden,
- zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden,
- biogenen Ursprungs sind,
- im Falle von Erdgas zu den in § 25 des Energiesteuergesetzes steuerfrei verwendet wurden,
- zur Herstellung von Produkten oder

zur Erbringung von Leistungen verwendet wurden, die keinem nach § 5 beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind, oder

- die das antragstellende Unternehmen vor dem 1. Januar 2021 bezogen hat.

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge ausschließlich die in Anlage 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes genannten Brennstoffe (bestimmte Unterpositionen von Benzin, Gasöl, Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) berücksichtigungsfähig.

Gemäß § 9 BECV errechnet sich die maßgebliche Emissionsmenge durch die Multiplikation der beihilfefähigen Brennstoffmenge mit verschiedenen Benchmarks. Zudem ist ein Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen Kohlendioxid nicht entlastungsfähig. Für Unternehmen, die im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als zehn Gigawattstunden hatten, gilt ein reduzierter Selbstbehalt.

Mindestemissionsintensität

Unternehmen müssen ab dem Abrechnungsjahr 2023 nachweisen, dass sie den festgelegten Schwellenwert für die Emissionsintensität überschreiten, um einen Kompensationsgrad von 65 bis 95 Prozent (je nach Sektor bzw. Teilssektor) zu erhalten. Weisen sie diese Mindestemissionsintensität nicht nach, so beträgt der Kompensationsgrad 60 Prozent. Die zu berücksichtigende Emissionsintensität ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens im Abrechnungsjahr und der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im Abrechnungsjahr, angegeben in Kilogramm Kohlendioxid je Euro Bruttowertschöpfung.

Gegenleistungen der Unternehmen

Die BECV knüpft die Gewährung der Beihilfe an folgende Gegenleistungen:

- Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 oder EMAS bis spätestens 1. Januar 2023. Für Unternehmen mit relativ geringem Energieverbrauch

(durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den letzten drei Jahren weniger als zehn Gigawattstunden) gelten geringe Anforderungen: sie müssen bis spätestens zum 1. Januar 2023 ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005 (mindestens Level 3) betreiben oder Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein.

- Ab dem Abrechnungsjahr 2023 ist ein Teil des erhaltenen Beihilfebeitrags in „Klimaschutzmaßnahmen“ zu reinvestieren. Für die Abrechnungsjahre 2023 und 2024 sind dies mindestens 50 Prozent, ab dem Abrechnungsjahr 2025 mindestens 80 Prozent der Beihilfesumme. Als Klimaschutzmaßnahmen i.S.d. BECV gelten:

- Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Ist ein Unternehmen bereits so energieeffizient, dass keine weiteren Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert wurden, so erhält das Unternehmen die Beihilfe, ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben.
- Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses, soweit solche Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.

Die Regelungen der BECV müssen wegen ihres Beihilfecharakters noch von der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur- und
Umweltschutz Tübingen



Pestizidzulassungen hebeln Umweltschutz aus

Nach geltender Rechtslage bekommen in Deutschland Pestizid Zulassungen, obwohl sie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen der Umwelt schaden. Den deutschen Behörden ist es derzeit nicht möglich, die Umwelt effektiv vor schädlichen Pestiziden zu schützen. Das sollte europarechtlich neu geregelt werden.

Landwirtschaftlich genutzte Pestizide – umgangssprachlich Pflanzenschutzmittel (PSM) – müssen in jedem Land der EU zugelassen sein, in dem sie vermarktet werden sollen. Wenn Pestizidhersteller eine Zulassung in mehreren EU-Ländern benötigen, können sie einen Staat auswählen, der das Mittel dann auf seine Wirksamkeit und seine Risiken für Umwelt und Gesundheit prüft. Diese Bewertung kann das Unternehmen dann in weiteren Staaten der EU einreichen. Diese müssen das Mittel ebenfalls zulassen, sofern keine landesspezifischen Gründe, wie bestimmte Landschafts- oder Klimabedingungen oder landwirtschaftliche Besonderheiten dagegensprechen. Die EU-Pflanzenschutzmittelverordnung ermöglicht es allerdings, den Rahmen dafür so eng auszulegen, dass praktisch keine Abweichung in der Zulassungsentscheidung möglich ist, auch wenn es handfeste fachliche Argumente dafür gibt. Laut aktueller Rechtsprechung in Deutschland läuft eine eigene nationale Bewertung, auch wenn sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, dem Ziel eines harmonisierten Binnenmarktes für Pflanzenschutzmittel zuwider. Die deutschen Behörden seien deshalb an das Fachurteil des erstbewertenden Mitgliedstaates gebunden – auch dann, wenn dieser erkennbar gegen Bewertungsleitlinien verstoßen habe oder seine Bewertung aus heutiger Sicht fehlerhaft sei.